

Satzung der Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Vom 22. August 2019

(ABl. 2019 S. 356)

Die Kirchenleitung erlässt gemäß § 9 des Kirchengesetzes über die nicht rechtsfähige Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau¹ vom 30. November 2018 (ABl. 2018 S. 383) folgende Stiftungssatzung:

§ 1

Stiftungsvorstand

(1) ¹Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden nach § 5 des Kirchengesetzes über die nicht rechtsfähige Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau¹ berufen. ²Wiederberufung in den Stiftungsvorstand ist zulässig. ³Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erfolgt die Nachberufung für die verbleibende Amtszeit. ⁴Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Stiftungsvorstand bis zur Neuberufung im Amt.

(2) Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) ¹Der Vorstand ist berechtigt, weitere Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen. ²Diese nehmen als Gäste an den Sitzungen des Vorstands teil. ³Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.

(4) ¹Reisekosten der Mitglieder des Vorstands werden nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen für hauptamtlich Tätige erstattet. ²Die Zahlung darüber hinausgehender Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder richtet sich nach der Rechtsverordnung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

§ 2

Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) ¹Soweit der Vorstand die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in Angelegenheiten der Versorgungsstiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr vertritt, sind rechtsgeschäftliche Erklärungen von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von deren Vertreterin oder dessen Vertreter, und jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied zu un-

¹ Nr. 690.

terzeichnen. ²Der Stiftungsvorstand kann die Vertretungsbefugnis für rechtsgeschäftliche Erklärungen, soweit diese zur Ausführung von Vorstandsbeschlüssen erforderlich sind, auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer übertragen. ³Die Anordnungsbefugnis gegenüber der Finanzbuchhaltung liegt bei der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, das Nähere bestimmt die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung. ⁴Die gerichtliche Vertretung erfolgt durch die Kirchenleitung.

(2) ¹Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, das Vermögen sicher und wertbeständig anzulegen. ²Die von der Kirchenleitung für die Vermögensanlage erlassenen Regelungen sind als Mindeststandards zu beachten. ³Der Vorstand kann darüber hinaus weitergehende Anlagegrundsätze beschließen.

(3) Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Treffen von Anlageentscheidungen,
2. Erlass einer Geschäftsordnung,
3. Aufstellung und Beschluss des Haushalts,
4. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Ergebnisverwendung,
5. Berufung von Mitgliedern der Anlageausschüsse.

(4) ¹Der Stiftungsvorstand hat die Arbeit der Anlageausschüsse zu überwachen. ²Er kann sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten und Aufgaben der Anlageausschüsse unterrichten. ³An den Sitzungen der Anlageausschüsse kann die oder der Vorsitzende oder deren Vertreterin oder Vertreter mit beratender Stimme auch dann teilnehmen, sofern er oder sie nicht berufenes Mitglied ist.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands und der Anlageausschüsse sowie Sachverständige und die Geschäftsführung haben über vertrauliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

(6) ¹Zahlungen dürfen ausschließlich zu Gunsten der Geschäftskonten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau getätigt werden. ²Bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung teilt der Vorstand dem neuen Geschäftspartner diese ausschließlichen Kontoverbindungen mit.

§ 3

Anlageausschüsse

(1) ¹Bei externer Vermögensverwaltung ist jeweils ein Anlageausschuss zur Beratung des Stiftungsvorstands zu bilden. ²Der Stiftungsvorstand beruft die Mitglieder der Anlageausschüsse.

(2) Funktion und Aufgaben eines Anlageausschusses sind in den mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft abzuschließenden Richtlinien oder in den Vermögensverwaltungsverträgen zu regeln.

(3) Bei der Geldanlage in gemeinsam mit der Gesamtkirche aufgelegten Spezialfonds sollen den jeweiligen Anlageausschüssen mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören.

§ 4

Geschäftsführung

(1) ¹Die von der Kirchenleitung nach § 4 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die nicht rechtsfähige Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau¹ bestimmte Person führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. ²Sie ist an die Beschlüsse des Stiftungsvorstands, hierauf beruhender Weisungen des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Stiftungsvorstands sowie an die Geschäftsordnung gebunden.

(2) Die geschäftsführende Person hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verwaltung der Stiftung nach den Vorgaben des Stiftungsvorstands bzw. der erlassenen Geschäftsordnung,
2. Vorbereitung der Aufstellung und Vollzug des Haushalts,
3. Erstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts,
4. Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsvorstands,
5. Unterrichtung der Stiftungsaufsicht über wesentliche Angelegenheiten der Stiftung.

§ 5

Sitzungen des Stiftungsvorstands

(1) ¹Die Sitzungen finden auf Einladung der oder des Vorsitzenden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal jährlich. ²Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung. ³Wenn mindestens zwei Mitglieder die Einberufung des Stiftungsvorstands beantragen, ist zu einer Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattzufinden hat.

(2) Die Einladung zur Sitzung ergeht spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände.

(3) ¹Zur Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³In Eilfällen können unter Verzicht auf die satzungsmäßigen Fristen Beschlüsse im Wege schriftlicher, elektronischer oder fernmündlicher Abstimmungen erfolgen. ⁴Dies ist gesondert zu protokollieren.

(4) ¹Kein Mitglied des Stiftungsvorstands darf an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es selbst oder seinen Ehegatten, seine Partnerin oder seinen Partner in eingetragener Lebenspartnerschaft, seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder persönlich betreffen

¹ Nr. 690.

oder ihnen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können (Interessenwiderstreit).²Auf Verlangen ist das Mitglied vor der Beschlussfassung zu hören. ³Die Beachtung dieser Bestimmung ist in der Niederschrift festzuhalten.

(5) Kann ein Mitglied des Stiftungsvorstands nicht frei ohne unkirchliche Bindungen zum Wohl der Stiftung entscheiden (Befangenheit), soll es an Beratungen und Beschlussfassungen nicht teilnehmen.

(6) ¹Über die Sitzungen und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Sie ist der Kirchenleitung und der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Kenntnis zuzusenden. ³Genehmigungspflichtige Beschlüsse sind gesondert vorzulegen.

§ 6

Aufsicht

(1) ¹Der Stiftungsvorstand unterrichtet die Kirchenleitung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung. ²Der Kirchenleitung ist einmal jährlich ein Geschäftsbericht vorzulegen. ³Die Kirchenleitung berichtet dem Finanzausschuss der Kirchensynode jährlich mit der Haushaltsvorlage der Gesamtkirche über die Geschäftslage der Stiftung.

(2) Hat sich ein Mitglied des Stiftungsvorstandes einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr fähig, so kann die Kirchenleitung dieses Mitglied abberufen und eine Nachberufung vornehmen.

§ 7

Rechnungswesen

(1) Die Stiftung wird in der Finanzbuchhaltung der Kirchenverwaltung als eigener Mandant geführt.

(2) ¹Der Jahresabschluss ist spätestens bis zum 30. April des Folgejahres aufzustellen. ²Die Feststellung erfolgt unverzüglich nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder vorbehaltlich dieser Prüfung unmittelbar im Anschluss an die Vorprüfung. ³Der festgestellte Jahresabschluss ist der Aufsicht zuzuleiten. ⁴Ein Bericht über die Entwicklung der Stiftung, die Anlagepolitik und die erzielte Rendite der Stiftung aus den Kapitalanlagen (Geschäftsbericht) soll beigefügt werden.

(3) Über die Entlastung des Stiftungsvorstands entscheidet die Kirchenleitung nach Vorlage des Prüfungsberichts.

§ 8

Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

Der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufnahme von Darlehen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

„Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. „Gleichzeitig tritt die Satzung der nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ vom 18. Januar 1994 (ABl. 1994 S. 82), geändert am 31. Januar 2013 (ABl. 2013 S. 172), außer Kraft.

